
Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Arbeitshilfe

AH-II-16-21-24 Übernahme von Kosten für Brillenbeschaffung/-reparatur

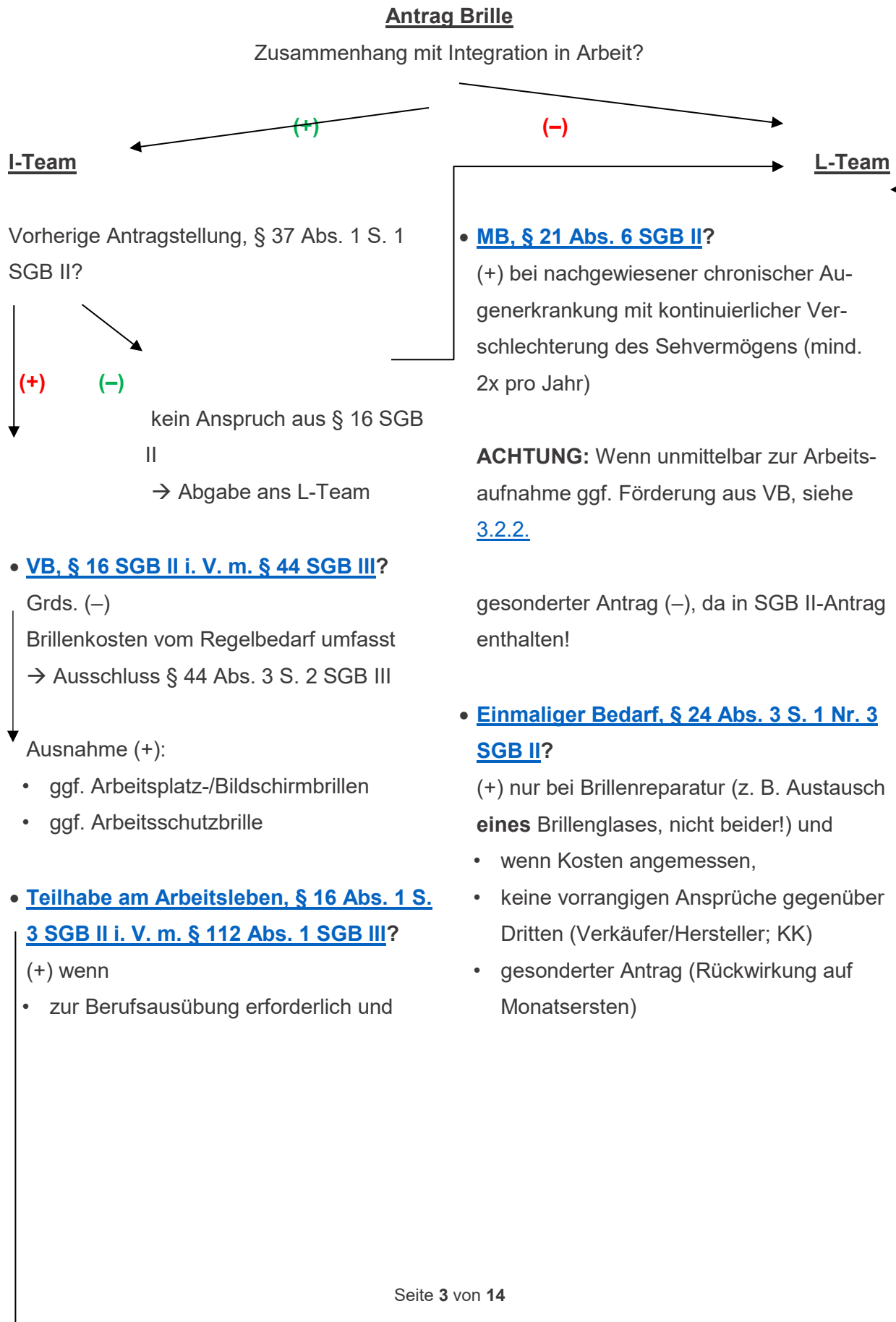
Aktuelle Änderung:

01.07.2023 – 3.2.4 Anpassung an § 42a Abs. 2 S. 1 SGB II: Monatliche Aufrechnung Darlehen in Höhe von 5 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (bis 30.06.2023: 10 Prozent)

Inhalt

1. Kurzübersicht	3
2. Zuständigkeiten I-Team/L-Team.....	4
3. Anspruchsgrundlagen	5
3.1. I-Team-Zuständigkeit/Antragserfordernis	5
3.1.1. § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III/Vermittlungsbudget (VB)	6
3.1.2. § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II i. V. m. §§ 112 Abs. 1, 113 Abs. 1 Nr. 1, 115 Abs. 1 Nr. 1, 44 SGB III/Teilhabe am Arbeitsleben.....	6
3.2. L-Team-Zuständigkeit/Antragserfordernis.....	7
3.2.1. Einordnung Brillenanschaffung/-reparatur	7
3.2.1.1. Brillenanschaffung	8
3.2.1.2. Brillenreparatur	8
3.2.2. § 21 Abs. 6 SGB II/Mehrbedarf (MB).....	9
3.2.3. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II (Einmaliger Bedarf)	11
3.2.4. § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II/ Darlehen.....	13

1. Kurzübersicht



Antrag Brille

Zusammenhang mit Integration in Arbeit?

- nicht generell zur Verbesserung einer körperlichen Funktion benötigt bzw. dem Basisausgleich einer Behinderung zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben dient
- keine Zuständigkeit der KV, § 33 Abs. 2 SGB V
- [Darlehen, § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II?](#)
 - (+) bei unabweisbarem Bedarf, prüfen:
 - „Bagatellgrenze“ i. H. v. 10 % des Regelbedarfes
 - zumutbare Ansparquote 5 % des Regelbedarfes
 - Ratenkaufmöglichkeit?
 - gesonderter Antrag
 - Achtung: Wenn Darlehen unzumutbar, kommt u.U. ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in Betracht.

kein Anspruch aus § 16 SGB II → Abgabe ans L-Team

Tipp:

Suchen Sie im Dokument nach Schlagworten wie „Gleitsichtbrille“, „Prisma“, „Bildschirmbrille“ mit „Strg+f“.

2. Zuständigkeiten I-Team/L-Team

Die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf Kostenübernahme für die Anschaffung einer Brille kann sowohl beim I-Team als auch beim L-Team liegen.

Entscheidend für die Frage, ob eine Zuständigkeit des I-Teams vorliegt, ist, ob der Antrag im Zusammenhang mit der Integration in Arbeit steht. Anhaltspunkte hierfür lassen sich meist der Antragsformulierung entnehmen. Führt der/die Antragstellende beispielsweise aus, die Brille für das Verfassen von Bewerbungsanschreiben am PC zu benötigen oder um die neue/in Aussicht gestellte Arbeitsstelle antreten zu können, so hat das I-Team einen entsprechenden Anspruch aus Vermittlungsbudget und ggf. auch auf Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben zu prüfen. Das L-Team ist stets dann zu beteiligen, wenn eine solche Übernahme nicht in Betracht kommt.

Steht der Antrag auf Kostenübernahme nicht im Zusammenhang mit der Integration in Arbeit, ist ausschließlich das L-Team für die Anspruchsprüfung zuständig. Ein etwaig fehlerhaft beim I-Team gestellter Antrag ist an das L-Team weiterzuleiten.

Im Falle einer Antragsablehnung sollte ein **einheitlicher Bescheid** durch das I-Team und das L-Team gefertigt werden, der auf alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen eingeht und die Ablehnung entsprechend begründet. Hierfür wird empfohlen, dass das I-Team dem L-Team nach Prüfung einen entsprechenden Textbaustein zur Verfügung stellt, den das L-Team in den Bescheid aufnimmt (oder entsprechend umgekehrt). Diese Vorgehensweise hat den prozessökonomischen Vorteil, dass lediglich **ein** Bescheid existiert, der anschließend mit Widerspruch und Klage belegt werden könnte. Im Übrigen sind im Zuge des sog. Meistbegünstigungsprinzips ohnehin sämtliche in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen und in einen Bescheid zu gießen.

Bei ablehnender Entscheidung ein gemeinsamer Bescheid (I-/L-Team) unter Berücksichtigung sämtlicher in Betracht kommender Anspruchsgrundlagen.

3. Anspruchsgrundlagen

3.1. I-Team-Zuständigkeit/Antragserfordernis

Die Zuständigkeit des I-Teams erstreckt sich auf Kostenübernahmeanträge für die Beschaffung einer Brille, soweit diese im Zusammenhang mit der Integration in Arbeit stehen.

Als Anspruchsgrundlage kommt hier eine Kostenübernahme aus Vermittlungsbudget oder ggf. im Rahmen einer Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.

Wird eine Kostenerstattung ohne vorherigen Antrag für eine bereits angeschaffte Brille begehrt, scheidet eine Kostenübernahme bereits an der nicht erfolgten aber erforderlichen **vorherigen Antragstellung, vgl. § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II**. Anders als bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt der Antrag auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht auf den Ersten des Monats zurück.

3.1.1. § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III/Vermittlungsbudget (VB)

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 1 SGB III kann eine Förderung des aufgeführten Personenkreises bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Dabei ist zu beachten, dass nach § 44 Abs. 3 S. 2 SGB III **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** von einer Förderung **ausgeschlossen** sind.

Zwar kann gegebenenfalls ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung einer Brille und der Aufnahme oder Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bestehen, jedoch handelt es sich bei einer Brille um einen Gegenstand des täglichen Bedarfs, welcher in erster Linie im täglichen Leben zur Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse benötigt wird. **Brillenanschaffungskosten** sind dementsprechend im Regelbedarf enthalten (vgl. [BSG, Urteil vom 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R](#), vgl. [BT-Drucks. 17/3404, S. 103](#)) und damit nicht aus Vermittlungsbudget förderfähig.

Auch eine **Gleitsichtbrille** ist keine Brille, die speziell für die Berufsausübung benötigt wird, vgl. [SG Köln, Urteil vom 07.01.2014 – S 25 AS 4278/12](#), bestätigt durch [LSG NRW, Urteil vom 16.12.2014 – L 2 AS 407/14](#); vgl. auch [SG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 11.06.2020 – S 41 AS 3277/19](#).

Etwas anderes muss – bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen – für **Arbeitsplatz- oder Bildschirmbrillen** gelten, vgl. [Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 44 SGB III/Anlage 1](#). Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei **Arbeitsschutzbrillen** um Arbeitsplatzbrillen handelt. Eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber muss ausgeschlossen sein.

Förderung nur bei Arbeitsplatz- oder Bildschirmbrillen

Bei laufender Erwerbstätigkeit und chronischer Augenerkrankung mit kontinuierlicher Sehkraftverschlechterung § 21 Abs. 6 SGB II, vgl. [3.2.2.](#)

3.1.2. § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II i. V. m. §§ 112 Abs. 1, 113 Abs. 1 Nr. 1, 115 Abs. 1 Nr. 1, 44 SGB III/Teilhabe am Arbeitsleben

Über § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II i. V. m. §§ 112 Abs. 1, 113 Abs. 1 Nr. 1, 115 Abs. 1 Nr. 1, 44 SGB III kommt eine Förderung behinderter Menschen aus Vermittlungsbudget im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht. Auch hier gilt, dass Anschaffungskos-

ten für eine Brille nur dann übernommen werden können, wenn diese zur Berufsausübung erforderlich ist und nicht generell zur Verbesserung einer körperlichen Funktion benötigt wird und dem Basisausgleich einer Behinderung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben dient, vgl. [SG Köln, Urteil vom 07.01.2014 – S 25 AS 4278/12](#), bestätigt durch [LSG NRW, Urteil vom 16.12.2014 – L 2 AS 407/14](#).

In dem vom SG Köln/LSG NRW entschiedenen Fall litt die Klägerin seit ihrer Geburt an einer **Schielstellung der Augen**, deren Korrektur mit **Prismengläsern** erfolgte. Aufgrund ihrer Fehlsichtigkeit im Nah- und Fernbereich verfügte sie zunächst über zwei Brillen mit Prismengläsern und beantragte sodann eine entsprechende **Gleitsichtbrille**. Eine Kostenübernahme von Prismengläsern lehnte das Gericht ab. Da diese nicht zur Berufsausübung, sondern zur Teilhabe am soziokulturellen Leben überhaupt benötigt würden, handele es sich nicht um Eingliederungsleistungen. Die Klägerin benötige die Gläser als therapeutische Sehhilfe, deren Anschaffungskosten in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fielen (vgl. [§ 33 Abs. 2 SGB V](#)). Auch eine Gleitsichtbrille stelle – anders als eine Arbeitsschutzbrille – keine Brille dar, die speziell für die Berufsausübung benötigt werde.

3.2. L-Team-Zuständigkeit/Antragserfordernis

Die Zuständigkeit des L-Teams ist immer dann gegeben, wenn eine Kostenübernahme durch das I-Team von vorneherein nicht in Betracht kommt (Antragsformulierung) oder nach dortiger Prüfung abzulehnen ist.

Als Anspruchsgrundlage kommt die Übernahme nach § 21 Abs. 6 SGB II als Mehrbedarf, nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II als Einmaliger Bedarf oder als Darlehen nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II in Betracht.

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 und § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II sind – anders als Leistungen nach § 21 Abs. 6 SGB II – gesondert zu beantragen und nicht vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst, vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II.

3.2.1. Einordnung Brillenanschaffung/-reparatur

Bei der Anspruchsprüfung ist zu unterscheiden, ob der Antrag auf die Anschaffung einer (neuen) Brille oder die Reparatur einer bereits vorhandenen Brille gerichtet ist.

3.2.1.1. Brillenanschaffung

Eine (Neu-) Anschaffung liegt vor, wenn eine Brille neu erworben wird oder wenn ein Austausch von **beiden Gläsern** stattfindet, z. B. wegen veränderter Sehschärfe oder Beschädigung beider Gläser.

Brillen als solche werden – wie auch Waschmaschinen, Kühlschränke, Fahrräder – zu den typischen langlebigen Gebrauchsgütern gezählt, deren Anschaffungskosten vom Regelbedarf umfasst sind (vgl. [BT-Drucks. 17/3404, S. 103](#)).

3.2.1.2. Brillenreparatur

Zum Begriff der Brillenreparatur führt das LSG NRW in seinem [Urteil vom 19.07.2013 – L 7 AS 269/14](#) – aus:

„Mit einer Reparatur wird ein defektes Objekt in den ursprünglichen, funktionsfähigen Zustand zurückversetzt. Eine Reparatur kann beispielsweise durch den Austausch defekter Teile erfolgen. Eine Reparatur ist demnach eine Art der Behandlung eines fehlerhaften Produkts oder eines beschädigten Gegenstandes. Ein Materialaustausch hat nur so lange den Charakter einer Reparatur, als lediglich partielle Einbußen der Verwertbarkeit des Hilfsmittels beseitigt werden (z. B. Austausch eines Brillenglases). Dies setzt aber voraus, dass überhaupt noch solche Bestandteile vorhanden sind, welche die dem Hilfsmittel zukommende Funktion gewährleisten. Existieren nach der Wiederherstellungsmaßnahme keine Funktionsteile mehr, ist das Hilfsmittel nicht repariert, sondern nur hergestellt bzw. ausgetauscht worden. Danach liegt immer dann eine Reparatur vor, wenn eine schadhafte Sache wieder gebrauchsfähig gemacht wird (vgl. LAG Hamm Urteil vom 25.01.2002 – 5 SA 1051/01).

Eine Brille besteht hauptsächlich aus ihren Brillengläsern. Sofern beide Gläser ausgetauscht werden, handelt es sich nicht mehr um eine Reparatur, sondern um einen Austausch, da ohne die Brillengläser die Funktion der Brille nicht mehr gewährleistet wäre. Zudem war die Brille hier nicht schadhaft oder defekt, sondern die Gläser mussten aufgrund veränderter Sehstärke beide ausgetauscht werden. (...)“

Kosten für eine Brillen**reparatur** sind nicht im Regelbedarf enthalten, sondern stellen einen Einmaligen Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II dar ([BSG, Urteil vom 25.10.2017 – B 14 AS 4/17](#) – unter Bezugnahme auf die Ausfüllhinweise des Statistischen

Bundesamtes zur Führung des Haushaltsbuchs i. R. d. EVS 2008, Hinweis zu L/08-09),
siehe unter [3.2.3.](#)

Brillenanschaffung = Erwerb einer neuen Brille/Austausch beider Gläser
Brillenreparatur = Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit einer schadhafte
Brille/Austausch eines Brillenglases

3.2.2. § 21 Abs. 6 SGB II/Mehrbedarf (MB)

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II anerkannt, wenn im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht.

Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen sowie zum Verfahren für die Gewährung eines solchen Mehrbedarfes wird auf die [Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II](#) verwiesen.

- besonderer Bedarf

... ist ein Bedarf, der aufgrund atypischer Bedarfslagen über den Durchschnittsbedarf hinausgeht oder aufgrund seines atypischen Charakters nicht vom Regelbedarf erfasst ist.

D. h. ein Bedarf, der nach Art und Umfang typischerweise bei SGB II-Leistungsberechtigten auftritt, ist gerade kein besonderer Bedarf.

- Unabweisbarkeit

Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und in seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Wann ein erheblicher Bedarf anzunehmen ist, sagt das Gesetz nicht. Eine pauschale Bagatellgrenze existiert nicht, da die Deckung eines laufenden, also regelmäßig wiederkehrenden Bedarfes aus dem Regelbedarf zu einer dauerhaften Kürzung desselben führen würde. Die Geringfügigkeit kann, um die Bedarfsdeckung nicht zu gefährden, letztlich nur anhand des Einzelfalls entschieden werden.

- einmaliger Bedarf

Bei einmaligen Bedarfen kommt ein Mehrbedarf nur in Betracht, wenn ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs

nicht möglich ist. Wird durch Leistungsberechtigte dargelegt, dass ein Darlehen für sie unzumutbar sei, ist dies im Einzelfall zu prüfen.

Gerne können Sie bei Fragen zu Einzelfällen Kontakt mit [QRM-FU](#) aufnehmen.

- laufender Bedarf

Um einen laufenden Bedarf handelt es sich, wenn er zumindest innerhalb eines Bewilligungszeitraums nicht nur einmalig, sondern mehrfach (d. h. mindestens zweimal) auftritt.

Bei ärztlich bescheinigter **chronischer Augenerkrankung mit kontinuierlicher Verschlechterung** des Sehvermögens (mind. zweimal pro Jahr) handelt es sich um einen unabweisbaren, laufenden nicht nur Einmaligen Bedarf. Zahlt in einem solchen Fall die Krankenkasse nachweislich nicht und besteht keine Einsparmöglichkeit, so dürfte ein Mehrbedarf zu bewilligen sein (vgl. [LSG NRW, Beschluss vom 12.06.2013 – L 7 AS 138/13 B](#)).

Besteht keine Augenerkrankung mit kontinuierlicher Verschlechterung des Sehvermögens, sondern wird aus anderen Gründen eine Brille benötigt, so besteht grundsätzlich kein zu übernehmender Mehrbedarf (vgl. [BT-Drucks. 17/1476 S. 9, LSG Bayern, Beschluss vom 29.11.2011 – L 11 AS 888/11 B](#)). Ein Hinweis darauf, dass keine chronische Augenerkrankung besteht, kann darin liegen, dass die letzte Brille Jahre zuvor angeschafft wurde.

ACHTUNG:

Im Zusammenhang mit der Prüfung eines etwaigen Anspruchs nach § 21 Abs. 6 SGB II sind die Ausführungen in den [Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II](#), Rz. 21.40a Abgrenzung zu § 16 Absatz 1/§16a, zu vernachlässigen, da diese Arbeitshilfe die möglichen Fallkonstellationen ausreichend ausführlich beschreibt.

Augenerkrankung mit kontinuierlicher Verschlechterung des Sehvermögens ohne Einsparmöglichkeit oder Zuwendungen Dritter:

Brillen sowie Arbeitsplatz-/Bildschirmbrillen, die wegen einer chronischen Augenerkrankung immer wieder angeschafft werden müssen, sind als MB nach § 21 Abs. 6 SGB II zu finanzieren.

Übernahme i. R. eines **MB** (§ 21 Abs. 6 SGB II):

- kein Zusammenhang mit Arbeitsaufnahme oder
- im Zusammenhang mit Arbeitsaufnahme aber SGB II-Leistungsbezug wird nicht beendet („Aufstocker“) bzw. wird beendet aber keine Förderung aus VB (bei Arbeitsplatz-/Bildschirmbrillen) mangels vorheriger Antragstellung

Ausnahme:

Förderung aus **VB** (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 SGB III):

- einmalige Anschaffung einer Arbeitsplatz-/Bildschirmbrille,
- unmittelbar zur Arbeitsaufnahme notwendig,
- Förderungsvoraussetzungen VB (inkl. vorheriger Antragstellung) liegen vor,
- Beendigung SGB II-Leistungsbezug

WICHTIG:

In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf zu achten, dass die Regelung zur Antragstellung in § 37 SGB II dazu führen kann, dass eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget mangels vorheriger Antragstellung ausscheidet, während der Antrag im Falle einer Kostenübernahme nach § 21 Abs. 6 SGB II bereits vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst ist.

Beispiel:

Ein Kunde, der unter einer Augenerkrankung mit kontinuierlicher Verschlechterung des Sehvermögens leidet und zum 01.07. die Arbeitsaufnahme – für die er einmalig eine Arbeitsplatzbrille zwingend benötigt – plant, hat sich am 25.06. eine entsprechende Arbeitsplatzbrille besorgt und stellt nun am 28.06. einen Antrag auf Übernahme der entstandenen Kosten beim Jobcenter.

→ Eine Übernahme aus VB scheidet mangels vorheriger Antragstellung gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II aus. In Betracht kommt damit lediglich – soweit alle Voraussetzungen vorliegen – eine Übernahme als MB nach § 21 Abs. 6 SGB II.

3.2.3. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II (Einmaliger Bedarf)

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ([Urteil vom 25.10.2017 – B 14 AS 4/17 R](#)) ist die **Brillenreparatur** die Reparatur eines therapeutischen Geräts oder einer

Ausrüstung i.S.d. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II und damit nicht vom Regelbedarf umfasst.

In dem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall begehrte der Kläger die Übernahme von Reparaturkosten für **ein Brillenglas**, welche ihm das Gericht zugestand. Im Rahmen des Urteils wurde allerdings darauf hingewiesen, dass eine Reparatur zu verneinen sei, wenn – aufgrund einer defekten, irreparablen alten Brille – eine gesamte neue Brille angeschafft werden müsse, oder wenn ein Austausch von **beiden Gläsern** (beispielsweise weil zerkratzt) stattzufinden habe.

Bei einem Austausch von Brillengläsern wegen veränderter Sehschärfe kommt ein Einmaliger Bedarf grundsätzlich nicht in Betracht, da die Brille bereits nicht schadhaf ist bzw. keinen Defekt erkennen lässt.

Austausch eines Brillenglases = Reparatur

Austausch beider Brillengläser = keine Reparatur

Veränderte Sehschärfe = keine Reparatur

Bevor – im Falle einer Reparatur – eine zuschussweise Übernahme der angemessenen Kosten erfolgen kann, ist zu klären, ob eine Kostenübernahme vorrangig von Dritten beansprucht werden kann. Zu prüfen ist an dieser Stelle daher, ob etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer oder Hersteller der Brille und/oder gegenüber der Krankenkasse bestehen.

Bezüglich der Prüfung eines etwaigen Krankenkassenanspruchs wird auf [§ 33 Abs. 2 SGB V](#) verwiesen. Dieser regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Versorgung mit Sehhilfen durch die Krankenkasse zu erfolgen hat.

Die **Entspiegelung** von Brillengläsern ist i. d. R. nicht medizinisch notwendig, hierfür anfallende Kosten sind in Abzug zu bringen und nicht bezuschussbar.

Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II sind nach § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II gesondert zu beantragen und nicht vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst. Ein gesonderter Antrag wirkt nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurück. Eine **Antragstellung** hat daher vor oder im Monat der Brillenreparatur zu erfolgen, da ansonsten ein Anspruch nach § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II ausscheidet. Dies gilt auch dann,

wenn die Reparatur besonders eilig war, da ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht in Betracht kommt (vgl. BSG, [Urteil vom 18.01.2011 – B 4 AS 99/10 R](#)).

3.2.4. § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II/ Darlehen

Wird die Kostenübernahme für die Anschaffung/Reparatur einer Brille als Zuschuss beantragt und kommt nach Prüfung lediglich eine **darlehensweise Übernahme** in Betracht, so ist der/die Antragstellende schriftlich auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Scheidet eine darlehensweise Übernahme ebenso wie eine zuschussweise aus, so ist dies im Ablehnungsbescheid festzuhalten. Der/die Antragstellende muss dann nicht gesondert auf die Möglichkeit einer Darlehensbeantragung hingewiesen werden.

Voraussetzung für eine Darlehensgewährung ist das Vorliegen eines vom Regelbedarf umfassten, nach den Umständen unabweisbaren Bedarfs. Eingehend beschäftigen sich die [Fachlichen Weisungen zur abweichenden Erbringung von Leistungen gemäß § 24 SGB II](#) mit den einzelnen Voraussetzungen. Ein plausibler Nachweis über die Unabweisbarkeit des Bedarfs ist von der/dem Antragstellenden zu erbringen. Die darlehensweise Übernahme von Kosten für die Anschaffung einer Brille ist bei entsprechendem Nachweis über die Unabweisbarkeit und die Vorlage von Kostenvoranschlägen denkbar und hängt vom Einzelfall ab. Dabei ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Anschaffungskosten für eine Brille kurzfristig aus dem Regelbedarf ansparbar sind.

Für die Bestimmung der Unabweisbarkeit des Bedarfs kann hier – im Gegensatz zur Auslegung des erheblichen Bedarfs in § 21 Abs. 6 SGB II, [s. o. 3.2.2.](#) – hilfsweise eine „Bagatellgrenze“ i. H. v. 10 % des Regelbedarfes herangezogen werden. Im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II hat das BVerfG das Konzept der Deckung Einmaliger Bedarfe durch ein vorausschauendes Ansparen der Hilfebedürftigen und, wenn dies nicht möglich ist, durch eine Darlehensgewährung mit anschließender vorübergehender Aufrechnung zur Darlehenstilgung in den Folgemonaten für verfassungskonform erklärt (BVerfG, [Urteil vom 09.02.2010 – 1 BVL 1, 3, 4/09](#), Rn 150). Mithin ist ein erheblicher und somit unabweisbarer Bedarf i.S.d. § 24 Abs. 1 SGB II im Regelfall erst ab Anschaffungskosten oberhalb von 10 % des Regelbedarfes anzunehmen (a.A. LSG NRW, [Beschluss vom 14.07.2006 – L 1 B 23/06 AS](#) m. w. N.: erst bei 20%iger Bedarfsunterdeckung). Grundsätzlich ist die Frage, ob ein Bedarf unabweisbar ist, aber immer unter Würdigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen.

Tipp:

Googeln Sie nach den durchschnittlichen Preisen für eine Brille, um einschätzen zu können, ob der eingereichte Kostenvoranschlag angemessen ist.

Besteht die Möglichkeit eines Ratenkaufs, kann auf diesen verwiesen werden, denn auch ein etwaiges Darlehen durch das Jobcenter ist grundsätzlich in **monatlichen Raten zu 5 % des maßgebenden Regelbedarfs** zu tilgen.

Merke:

Dementsprechend ist auch eine Ansparquote von **monatlich 5 % des Regelbedarfes** zumutbar und steht mit dem Ziel des Gesetzes = Förderung von Eigenverantwortung im Einklang (§§ 1, 2 Abs. 2 S. 1 SGB II)!

Gleitsichtbrille:

ermöglicht stufenlosen Übergang zwischen unterschiedlichen Stärken im Nah- und Fernbereich; **ABER:** Anschaffung von zwei Brillen ist kostengünstiger und zumutbar
→ keine Unabweisbarkeit!